

Lebensart

DAS MAGAZIN FÜR DIE BESTEN ADRESSEN IN KÖLN/BONN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anzeigenauftrag im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Printanzeigen, Fremdbeilagen (Beikleber, Beihefter, Warenmuster etc.) sowie Online-Werbeformen unter Beachtung der jeweils gültigen Konditionsübersicht, wobei rechtsverbindliche Auftragsaufträge erst durch schriftliche Bestätigung des Auftrags durch den Verlag (Wienand Medien GmbH) zustande kommen. Mit Erteilung eines Auftrags anerkennt der Auftraggeber die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Verlages an.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen zu vertraglich vereinbarten Konditionen abzurufen.
4. Platzierung: Anzeigen werden in bestimmten Nummern, Ausgaben oder an bestimmten Stellen der Druckschrift oder Internetseite veröffentlicht, wenn dies bei der Auftragserteilung schriftlich vom Verlag bestätigt wird. Sofern keine eindeutigen Platzierungsvorgaben gemacht werden, kann der Verlag (Wienand Medien GmbH) die Platzierung frei bestimmen.
5. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag (Wienand Medien GmbH) nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag (Wienand Medien GmbH) zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages (Wienand Medien GmbH) beruht. Anzeigenbuchungen sind mit Annahme durch den Verlag bindend. Die Stornierung von Anzeigen kann bis zum jeweiligen Anzeigenschluss (Termine siehe Mediadaten) schriftlich an den Verlag erfolgen – wirksam ist die Stornierung erst mit Eingang der Erklärung beim Verlag (Wienand Medien GmbH). Im Falle einer wirksamen Stornierung kann der Verlag dem Kunden eine pauschale Aufwendungsvergütung in Höhe von 3 % des Rechnungsbetrages anlasten. Kündigt der Kunde einen Auftrag nicht ordentlich, behält der Auftrag seine volle Gültigkeit. In der Zeit von 1 Woche bis Anzeigenschluss fallen bei Stornierung 50 % pauschalisierte Stornokosten an. Bei Stornierungen nach Anzeigenschluss fallen pauschalisierte Stornokosten von 75 % an.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag (Wienand Medien GmbH) eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht aufzuführen ist.
7. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag (Wienand Medien GmbH) mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag (Wienand Medien GmbH) behält sich vor, Auftragsaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen der Herkunft, des Inhalts oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages (Wienand Medien GmbH) abzulehnen, wenn deren Inhalt/Herkunft gegen Gesetze oder behördlichen Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag (Wienand Medien GmbH) unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag (Wienand Medien GmbH) erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für rechtzeitige Lieferung einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag (Wienand Medien GmbH) unverzüglich Ersatz an. Der Verlag (Wienand Medien GmbH) gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Der Verlag (Wienand Medien GmbH) hat das Recht, eine Ersatzanzeige zu verweigern, wenn diese entweder einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts eines Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht oder die Ersatzanzeige für den Verlag (Wienand Medien GmbH) nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Lässt der Verlag (Wienand Medien GmbH) eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht mangelfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Bei unwesentlichen Mängeln des Auftritts ist die Rückgängigmachung des Auftrages ausgeschlossen. Unerlaubte Handlung und Vertragsschluss ist ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug beschränken sich auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die Anzeige/Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlages (Wienand Medien GmbH) und des gesetzlichen Vertreters und Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag (Wienand Medien GmbH) darüber hinaus nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Eine Haftung des Verlages (Wienand Medien GmbH) für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort in zwei Teilbeträgen fällig – 1/3 des Gesamtrechnungsbetrages nach Auftragserteilung und die restlichen 2/3 des Gesamtrechnungsbetrages nach Vorlage und Genehmigung des Korrekturabzuges. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung gewährt der Verlag (Wienand Medien GmbH) 3 % Skonto.
12. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie Einziehungskosten berechnet. Der Verlag (Wienand Medien GmbH) kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag (Wienand Medien GmbH) berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeiträge abhängig zu machen.
13. Kosten für die Anfertigung von Lithos, Zeichnungen etc. sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
14. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages (Wienand Medien GmbH).